

Informationen für den Anschluss von Ladeinfrastruktur

- Jeder Anschluss von Ladeinfrastruktur ist anmeldepflichtig!
(Ausnahme: Notladung an der Schuko-Steckdose)
- Es sind die gesetzlichen Regelungen sowie die TAB des Netzbetreibers zu beachten.
- Der Anschluss von Ladeinfrastruktur stellt eine Anlagenänderung dar und der Zählerplatz ist gemäß TAR/TAB aufzurüsten.
- Folgende Regelungen sind bei der Einrichtung des Zählerplatzes zu beachten:
 - Ladeinfrastruktur = Dauerlast => 10² - 35A SLS; 16² - 50A SLS.
 - Einphasig sind Leistungsabnahmen von maximal 4,6 kVA zulässig
- Die Auslastung des aktuellen Hausanschlusses ist durch einen Installateur zu prüfen. Sollte der Hausanschluss nicht ausreichen, so ist eine Anschlussänderung zusätzlich zur Anmeldung zu beantragen.
- Steuerbarkeit der Ladeinfrastruktur inkl. Nachrüstung der Steuerbarkeit, ist zu beachten und umzusetzen.